

Die Gemeinde Oberammergau erläßt auf Grund des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 u. Art. 91 Abs. 1 u. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

WERBEANLAGENSATZUNG

§ 1 Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

Zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes werden für Werbeanlagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 BayBO in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Gemeindebereich. Für den Ortskern, wie er im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellt ist, gelten gern. § 4 gesteigerte Anforderungen.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Ausschluß von Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind nicht zugelassen:

- a) Lichtwerbeanlagen mit grellen, bunten Signalfarben;
- b) Werbefahnen und Spruchbänder außerhalb der Zeit einer besonderen Veranstaltung
- c) Werbeanlagen; bei denen die Fremdwerbung z.B. Markenreklame stark überwiegt
- d) Werbeanlagen als Kletterschriften; z.B. Buchstaben senkrecht übereinander
- e) Zettel- und Plakatanschlüge soweit sie nicht an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln oder an der Stätte der Leistung angebracht werden.

§ 4 Gesteigerte Anforderungen für den Ortskern

In der im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellten Fläche des Ortskerns sind nur folgende Werbeanlagen zugelassen.

- a) aufgemalte oder aufgesetzte Schriften in zarten Farben
- b) kunsthandwerklich hergestellte Schmiedeeisenarbeiten
- c) beleuchtete Schattenschriften;
- d) Ausleger in handwerklicher, schmiedeeisener Form, ohne oder mit nur untergeordneter Markenwerbung.

§ 5 Beschränkungen für Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:

- a) Oberhalb der Unterkante der Fenster des 1.Obergeschosses

- b)** an Einfriedungen und an Vorgärten;
- c)** an Türen, Toren u. Fensterläden;
- d)** an Bäumen;
- e)** an Balkonen, Erkern, Außentritten und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen;
- f)** auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen.

(2) Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:

- a)** Die Beleuchtung der Werbeanlagen muß blendungsfrei hergestellt werden; -die Lichtquelle darf vom Öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
- b)** Automaten sind nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.
- c)** Türen und Fensterläden sowie Tür- und Fensterleibungen dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut oder mit solchen überdeckt werden.
- d).** Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vom Gebäude abstehen und nicht höher als 0,75 m sein. Für schmiedeeiserne Ausleger können bei guter handwerklicher Ausbildung Ausnahmen zugelassen werden.

Die Mindestdurchgangshöhe über Gehsteigen muß 2,50 m betragen, wobei die Vorderkante des Nasenschildes mindestens 0,40 m vom straßenseitigen Rand des Gehweges entfernt sein muß.

§ 6 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen.

Als, Nasenschilder und deren Träger sollen keine industriell gefertigten, sondern speziell gestaltete Konstruktionen Verwendung finden.

(2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch

- a)** zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung;
- b)** Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
- c)** Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen;
- d)** Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.

(3) Hinweisschilder auf versteckt gelegene Betriebe sind nur an den unmittelbar zum Ziel führenden Straßenabzweigungen nach dem in Anlage B näher bezeichnetem Muster an den von der Gemeinde Oberammergau hierfür bestimmten Stellen zulässig.

§ 7 Beispiele wünschenswerter bzw. negativer Werbeanlagen

In der Anlage C sind verschiedene Beispiele negativer bzw. wünschenswerter Werbeanlagen optisch dargestellt.

§ 8 Ausnahmen u. Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen aus schriftlich zu begründenden Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 72 BayBO gewährt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr.10 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden.

§ 10 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, sowie die Gemeindeverordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen unberührt.

§ 11 Schlußvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.